

***Die verpflichtende strukturierte elektronische
Rechnungslegung (e-Invoicing) in Belgien mit
Wirkung zum 1. Januar 2026***

Stand 08/2025

**BELGISCHE TREUHAND
Avenue Legrand 41
B - 1050 Brüssel
Tel.: +32 (0)87 56 16 70**

E-Mail: info@belgischetreuhand.be

**MWSt. BE 0874 194 583
RPJ Brüssel**

Zur verpflichtenden strukturierten elektronischen Rechnungslegung (e-Invoicing) in Belgien mit Wirkung zum 1. Januar 2026

Die Regelung zur verpflichtenden strukturierten elektronischen Rechnungsstellung, die mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft tritt und sich auf Umsätze zwischen der belgischen Mehrwertsteuer unterliegenden Unternehmen (B2B) und Verwaltungen (B2G) bezieht, führt die Verpflichtung zum Versand und Empfang strukturierter elektronischer Rechnungen ein. Dies ermöglicht ihre automatische und elektronische Verarbeitung. Von dieser Verpflichtung ausgeschlossen sind Umsätze mit Verbrauchern bzw. Privatpersonen (B2C).

I. Anwendungsbereich

I.1. Persönlicher Anwendungsbereich

Die Verpflichtung zur strukturierten elektronischen Rechnungsstellung gilt für fast alle Umsätze zwischen belgischen mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen. Sowohl der Versand als auch der Empfang solcher Rechnungen wird für diese Unternehmen obligatorisch.

i. Ausstellung strukturierter elektronischer Rechnungen

1. Für in Belgien ansässige mehrwertsteuerpflichtige und für die Mehrwertsteuer registrierte Unternehmen ist die Ausstellung einer strukturierter elektronischer Rechnung verpflichtend.

MWSt. BE 0874 194 583
RPJ Brüssel

KBC735-0118819-79
IBAN BE58 7350 1188 1979
SWIFT (BIC) KREDBEBB

2. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn die Rechnung versandt wird, an:

- Unternehmen, die ausschließlich Umsätze generieren, die nach Artikel 44 des belgischen MwSt.-Gesetzbuchs steuerfrei sind;
- Mehrwertsteuerpflichtige, die die Pauschalregelung des Artikel 56 des belgischen MwSt.-Gesetzbuchs anwenden;
- in Konkurs geratene Mehrwertsteuerpflichtige;
- nicht in Belgien ansässige Mehrwertsteuerpflichtige, ohne feste Niederlassung.

ii. Empfang strukturierter elektronischer Rechnungen

3. Der Empfang strukturierter elektronischer Rechnungen ist verpflichtend für Unternehmen, die in Belgien für die Mehrwertsteuer registriert sind.
4. **Ausgenommen** hiervon sind Unternehmen, die ausschließlich Umsätze bewirken, die gemäß Artikel 44 des belgischen MwSt.-Gesetzbuchs von der Mehrwertsteuer befreit sind.

I.2. Materieller Anwendungsbereich

5. Die Leistung, die in Rechnung gestellt wird, muss der belgischen Mehrwertsteuer unterliegen.
6. Ausgenommen sind daher Umsätze, die gemäß Artikel 44 des belgischen MwSt.-Gesetzbuchs von der Mehrwertsteuer befreit sind.

MWSt. BE 0874 194 583
RPJ Brüssel

II. Format

Die Rechnungen müssen über das Peppol-Netzwerk, im Peppol-BIS-Format, ausgestellt werden. Hiervon kann abgewichen werden, wenn beide Parteien einverstanden sind und das gewählte alternative Format ebenfalls den europäischen semantischen und syntaktischen Normen EN 16931-1 und CEN/TS 16931-2 entspricht.

Der Versand klassischer Rechnungsformate wie Word-, Excel- oder PDF-Dateien per E-Mail ist für B2B-Rechnungen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zulässig. Die Übermittlung der strukturierten elektronischen Rechnungen erfolgt ausschließlich automatisiert über das Peppol-Netzwerk.

Jedes Unternehmen benötigt hierzu eine eindeutige Peppol-ID, ebenso der jeweilige Rechnungsempfänger. Die Übertragung der Rechnungen erfolgt direkt zwischen den Fakturierungssystemen der beteiligten Unternehmen, sodass der bisherige manuelle Versand per E-Mail entfällt.

MWSt. BE 0874 194 583
RPJ Brüssel

KBC735-0118819-79
IBAN BE58 7350 1188 1979
SWIFT (BIC) KREDBEBB

III. Praktische Umsetzung und Handlungsempfehlungen

7. Prüfung der Software

Die Ausstellung und der Empfang von e-Rechnungen erfolgt über ein Fakturierungssystem, das Peppol-kompatibel ist. Prüfen Sie zunächst, ob Ihre bestehende ERP- oder Buchhaltungssoftware dieser Voraussetzung entspricht.

Falls ja, können Sie sich direkt mit dieser Software im Peppol-Netzwerk registrieren und e-Rechnungen erhalten und versenden.

Falls nein, kontaktieren Sie Ihren Anbieter, ob eine solche Integration möglich oder geplant ist. Andernfalls bieten sich Ihnen folgende Möglichkeiten:

- Nutzung eines anerkannten Service Providers, der mit Ihrer Buchhaltungssoftware kompatibel ist. Die Liste der anerkannten Service Provider finden Sie hier: <https://peppol.org/members/peppol-certified-service-providers/>.
- Für Mehrwertsteuerpflichtige mit sehr wenigen Rechnungen pro Jahr (z. B. 25 Rechnungen) ist die Nutzung einer kostengünstigen Rechnungsplattform ausreichend.

MWSt. BE 0874 194 583
RPJ Brüssel

8. B2C- und Auslandsrechnungen

Verbraucher bzw. Privatkunden (B2C) sind nicht im Peppol-Netzwerk registriert und können somit keine e-Rechnungen empfangen. Diese Kunden erhalten die Rechnungen weiterhin per E-Mail im PDF-, Word- oder Excel-Format.

Die Service Provider und Rechnungsplattformen ermöglichen - neben dem Versand von e-Rechnungen - auch den Versand von Rechnungen im PDF-Format an B2C-Kunden.

Die Registrierung im Peppol-Netzwerk ist auch dann verpflichtend, wenn Sie lediglich an B2C-Kunden fakturieren. Der Grund dafür ist, dass Sie die Eingangsrechnungen von Lieferanten in einem strukturierten, elektronischem Format erhalten und lesen können müssen.

Die elektronische Rechnungsstellung an ausländische Kunden ist erst ab 2030 verpflichtend. Bis dahin ist der Versand von Rechnungen im PDF-Format gestattet.

IV. Steuerliche Behandlung

Zur Minderung der finanziellen Belastung im Zusammenhang mit der Umstellung auf die strukturierte elektronische Rechnungsstellung gelten folgende steuerliche Begünstigungen:

MWSt. BE 0874 194 583
RPJ Brüssel

9. 120 %-Abzug

Kosten für Abonnements, Beratungs- und Implementierungsleistungen im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Rechnungsstellung können bis zum 31. Dezember 2027 zu 120 % steuerlich geltend gemacht werden.

10. Abgrenzung

Anschaffungskosten für Software, die aktiviert und über mehrere Jahre abgeschrieben wird, fallen nicht unter den 120 %-Abzug, berechtigen jedoch zum Investitionsabzug von 20 %.

Der 120 %-Abzug gilt für alle laufenden Aufwendungen zwischen 2024 und 2027.

*

* *

MWSt. BE 0874 194 583
RPJ Brüssel